

Erhebungsstelle	Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung 2001	9B
-----------------	--	-----------

Adressfeld	Bitte diesen Erhebungsvordruck zusammen mit dem Erhebungsvordruck 9A ausgefüllt bis zum 2002 an die Erhebungsstelle einsenden. Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe): Name: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E - Mail: _____
------------	---

**Angaben über die
Abwasserbehandlung**

Falls besondere Umstände die Angaben beeinflusst haben, bitten wir zur Vermeidung von Rückfragen um kurze Anmerkung:

Statistisches Landesamt

Rücksendeadresse:

A. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (Bestandteil des Erhebungsvordrucks)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird alle drei Jahre bei allen Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung durchgeführt. Sie dient dem Überblick über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

Erhoben werden die Angaben zu § 9 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 7 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die InhaberInnen oder LeiterInnen der Unternehmen und Betriebe, die Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung betreiben, auskunftspflichtig. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 17 Abs. 2 UStatG darf der Ort Einleitungsstelle für die Zusammenführung der Erhebungsmerkmale nach §§ 6 bis 9 UStatG verwendet werden. Er wird mit dem Erhebungsvordruck nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die übrigen Hilfsmerkmale werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift der Auskunftspflichtigen spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Identitätsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe, Name der / des Auskunftspflichtigen und die Identitätsnummer sowie die Zahl der in der Abwasserbehandlung tätigen Personen werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

B. Erläuterungen:

- 1) Weiterleitung in die öffentliche Kanalisation (Abwasserbehandlungsanlage) oder an andere Betriebe, einschließlich Weiterleitung in andere betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage.
- 2) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben als Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte "NN" eintragen.
- 3) Hierzu zählen anaerobe Verfahren (z.B. Ausfäulung) und aerobe Verfahren (z.B. Langzeitbelebung).
- 4) Masse des Klärschlammes ohne Wasseranteil.
- 5) Anteil der Trockenmasse an der gesamten Masse des Klärschlammes.
- 6) Ohne Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall.
- 7) Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912); geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446).
- 8) Schlamm, der einem direkten innerbetrieblichen Recycling zugeführt wird, bitte nicht angeben.
- 9) Betreiben Sie mehrere Abwasserbehandlungsanlagen, bitte die Gesamtzahl der tätigen Personen (einschl. Auszubildende) nur auf einem Erhebungsbogen 9B eintragen.

**Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung 2001**

9B

Angaben über die Abwasserbehandlung

Angaben insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Geheimhaltung und Hilfsmerkmale s. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz, die Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.

Hinweise zum Ausfüllen:

- Füllen Sie bitte für jede Abwasserbehandlungsanlage / -anlagenart einen gesonderten Erhebungsvordruck 9B aus (ggf. Vordrucke nachfordern).
- Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider (einfache Verfahren) sowie Kleinkläranlagen.
- Anlagen, die nur der Aufbereitung des genutzten Wassers zum weiteren Gebrauch dienen, sind nicht anzugeben.
- Angaben ggf. sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden.

										SA	2	SST 1
Ident.-Nr.												SST 2 - 10
										Lfd. Nr.		SST 11 - 12

I. Art der Abwasserbehandlung (Bitte nur eine Behandlungsart ankreuzen)

1. Mechanisch, soweit nicht in Kombination mit Pos. I.2 bis I.3 01 1
2. Chemisch und chemisch-physikalisch (z.B. Neutralisation, Fällung, Flockung, Osmose, Elektrodialyse, Adsorption) 02 1
3. Biologisch (z.B. Tropfkörper, Belebungsanlagen, Abwasserteiche) 03 1

II. Verbleib des in der Anlage behandelten Abwassers

1. Direkteinleitung

- 1.1 in ein Oberflächengewässer 04 m³
- 1.2 in den Untergrund (z.B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung) 05 m³
- 1.3 Bitte Gemeinde, Gemeindeteil der Einleitungsstelle (Pos. II.1.1, 1.2) angeben:

	GKZ - bitte freilassen -									
	06									

2. Indirekteinleitung¹⁾ 07 m³
3. Behandeltes Abwasser insgesamt (Summe Abschnitt II.1. und II.2.) 08 m³

III. Konzentrationen im Ablauf der Anlage

Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte - sofern mehrere Messergebnisse (einschl. Eigenüberwachung) vorliegen - als Jahresmittelwert für das gesamte behandelte Abwasser eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden. Liegen solche Ergebnisse nicht oder in nicht ausreichendem Umfang vor, bitte die Konzentrationen sorgfältig schätzen.

1. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 09 mg/l
2. AOX- Gehalt²⁾ 10 µg/l

**IV. Klärschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung im Jahr 2001
(ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)**

1. Klärschlammbehandlung innerhalb des Wärmekraftwerkes

Bitte **alle angewandten Behandlungsarten** ankreuzen, auch wenn nur Teilströme betroffen sind (Mehrfachnennung möglich):

- | | |
|---|---|
| 1. Biologische Stabilisierung (aerob, anaerob) ³⁾ <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 1 | 5. Entwässerung, Eindickung, Konditionierung <input type="checkbox"/> 16 <input type="checkbox"/> 1 |
| 2. Chemische Stabilisierung (z.B. Kalkung) <input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 1 | 6. Sonstige Behandlung <input type="checkbox"/> 17 <input type="checkbox"/> 1 |
| 3. Thermische Stabilisierung (z.B. Trocknung) <input type="checkbox"/> 14 <input type="checkbox"/> 1 | 7. Keine Behandlung (in dieser Anlage) <input type="checkbox"/> 18 <input type="checkbox"/> 1 |
| 4. Hygienisierung (z.B. Pasteurisierung) <input type="checkbox"/> 15 <input type="checkbox"/> 1 | |

2. Klärschlammverbleib

Machen Sie bitte die Angaben für alle im Jahre 2001 in Anspruch genommenen Entsorgungswege, sowie Zwischenlagerungen. Der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommene Klärschlamm ist einzubeziehen.

	Trockenmasse ⁴⁾ - Tonnen -	Trockenrückstand ⁵⁾ %	Aufbringungsfläche - Hektar -
• Letzlicher Klärschlammverbleib			
1. Deponie ⁶⁾	19 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
2. Stoffliche Verwertung			
2.1 in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung ⁷⁾	20 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	21 <input type="text"/>
2.2 bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (z.B. Rekultivierung)	22 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	23 <input type="text"/>
2.3 Kompostierung	24 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
2.4 sonstige stoffliche Verwertung ⁶⁾	25 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
3. Thermische Entsorgung (Monoverbrennung, Mitverbrennung) .. ⁶⁾	26 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
4. Sonstige Entsorgung (z.B. als besonders überwachtungsbedürftiger Abfall)	29 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
• Sonstiger Klärschlammverbleib			
5. Abgabe an eine andere Abwasserbehandlungsanlage	27 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
6. Zwischenlagerung (nur Klärschlamm, der 2001 keiner weiteren Entsorgung zugeführt wurde)	28 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	
• Klärschlammverbleib im Jahr 2001 insgesamt	30 <input type="text"/>	<input type="text"/> ,	

3. Beschaffenheit des entsorgten Klärschlammes

1. Hat die Klärschlammanalyse eine **Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte** gemäß Klärschlammverordnung⁷⁾ ergeben?
- ja 31 1 nein 31 2 unbekannt 31 3

Falls ja:

2. **Klärschlamm-Trockenmasse** insgesamt mit **Überschreitung** der zulässigen Grenzwerte bei einem oder mehreren Parametern
- 32 Tonnen -Trockenmasse⁻⁴⁾

V. Verbleib von Schlamm⁸⁾ aus der chemischen und chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung im Jahr 2001

1. Ist im Jahr 2001 Schlamm bei der chemischen oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung angefallen?
- ja 34 1 nein 34 2

Falls ja:

Tonnen-Trockenmasse⁴⁾

2. Entsorgung als besonders überwachtungsbedürftiger Abfall
- 35
3. Deponie⁹⁾
- 36
4. Sonstiger Verbleib (z.B. stoffliche Verwertung bei landschaftsbaulichen Maßnahmen, Verbrennung⁶⁾)
- Bitte genaue Bezeichnung des Entsorgungsweges angeben:
- 38 37

VI. Zahl der im gesamten Betrieb in der Abwasserbehandlung mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit tätigen Personen⁹⁾ (Stand: 31.12.2001)

33 Anzahl